

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für  
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 21. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der Abwasserzweckverband Sude-Schaale (AZV) erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der Abwassersatzung des AZV einen Anschlussbeitrag.

(2) Ab dem 01. Januar 2008 betreibt der AZV alle technisch selbstständigen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen als eine zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage). Die Gesamtanlage besteht gemäß der Abwassersatzung des AZV aus den Kläranlagen Zarrentin, Lübtheen, Brahlstorf und dem Kanalnetz Gresse. Der Anschlussbeitrag wird nach § 5 Abs. 1 erhoben.

(3) Soweit die sachliche Beitragspflicht nach der Beitrags- und Gebührensatzung vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2007 bereits entstanden ist, bleiben die bis dahin entstandenen sachlichen Beitragspflichten bestehen. Die Anschlussbeiträge werden nach § 5 Abs. 2 erhoben

(4) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 2 der Abwassersatzung des AZV definierten zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Der Grundstücksanschluss ist danach nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses nicht abgegolten. Hierfür wird ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch nach § 10 Abs. 2 KAG i.V.m. § 9 dieser Satzung geltend gemacht.“

**2. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 3 werden wie folgt geändert:**

Anstelle der Formulierung „eine zentrale öffentliche Abwasseranlage“ wird jeweils die Formulierung eingefügt:

„die zentrale öffentliche Abwasseranlage“.

**3. § 4 Abs. 2 f wird wie folgt geändert:**

An Stelle der Formulierung „öffentliche Wasserversorgungsanlage“ wird eingefügt die Formulierung:

„zentrale öffentliche Abwasseranlage“.

**4. § 4 Abs. 2 g wird wie folgt geändert:**

Anstelle der Formulierung „Einrichtung zur Wasserversorgung“ wird eingefügt die Formulierung:

„zentrale öffentliche Abwasseranlage“.

**5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der Beitragssatz nach § 1 Abs. 2 beträgt für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage 10,50 € je m<sup>2</sup> der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung.

(2) Die Beitragssätze nach § 1 Abs. 3 für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen:

- a) für die Kläranlage Zarrentin 10,50 €
- b) für das Kanalnetz Gresse 10,00 €

je m<sup>2</sup> der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung.“

**6. § 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist, kann der AZV bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld Vorausleistungen auf die endgültige Beitragsschuld verlangen.“

**7. In § 9 Abs. 1 wird der folgende Satz gestrichen:**

„Der Erstattungsanspruch wird zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geltend gemacht.“

**8. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage und für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlagen im Sinne der Abwassersatzung des AZV.“

**9. § 11 wird in Absatz 2 Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:**

„1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage über den Grundstücksanschluss angeschlossen sind. Der AZV betreibt ab dem 01. Januar 2008 alle technisch selbstständigen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen als eine zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage). Die Gesamtanlage besteht gemäß der Abwassersatzung des AZV aus den Kläranlagen Zarrentin, Lübtheen, Brahlstorf und dem Kanalnetz Gresse. Der AZV erhebt die Gebühr in Form von einer

- a) Grundgebühr und einer
- b) Mengengebühr.“

#### 10. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers und beträgt für die zentrale öffentliche Abwasseranlage des AZV:

Nenndurchfluss (Qn)	Grundgebühr je Monat
bis Qn 5	6,39 €
größer Qn 5 bis Qn 12	9,59 €
größer Qn 12 bis Qn 20	15,98 €
größer Qn 20 bis Qn 50	25,56 €
größer Qn 50 bis Qn 80	31,96 €
größer Qn 80	41,54 €.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, anteilig bis zum Ein- bzw. Ausbau berücksichtigt. Die monatliche Grundgebühr wird für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 16 Abs. 2 berechnet und erhoben.“

#### 11. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A beträgt 3,19 € je m<sup>3</sup> für die zentrale öffentliche Abwasseranlage.“

#### 12. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Gebühr I b beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen und für die Reinigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen bei der Entleerung nach dem Ergebnis der Schlammspiegelmessung, der nach der Menge der aus der Kleinkläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m<sup>3</sup> abgeholter und gereinigter Inhaltsstoffe

35,30 €

zuzüglich der Benutzungsgebühr für das Überlaufwasser je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

2,15 €.“

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 21. Dezember 2007

gez. **Heiko Frank**  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit

der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.